

# 16. Evangelische Landessynode

Beilage 12

Ausgegeben im März 2021

## Entwurf aus der Mitte der Landessynode

### Klimaschutzgesetz der Ev. Landeskirche Württemberg

vom...

#### §1 Präambel

Die Kirche hat aufgrund des befreienden Evangeliums von Jesus Christus den Auftrag für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gottes Schöpfung als einer anvertrauten Gabe einzutreten. Sie muss sich auch in ihrem eigenen Handeln um einen solchen verantwortungsvollen Umgang bemühen. Sie ist daher zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen der durch den Menschen erzeugten Klimakrise verpflichtet. Dies geschieht konkret durch Sanierungen im Gebäudebestand, durch klimafreundliche Mobilität und Beschaffungen und die Förderung von Biodiversität. Die Kirche trägt so Verantwortung, dass zukunftsfähiges Leben, wie es durch die Klimakrise gefährdet ist, auf dieser Erde weiterhin möglich bleibt. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zur Bewahrung Gottes guter Schöpfung, indem es ein Klimaschutzziel für die Evangelische Landeskirche in Württemberg festlegt, um durch eine deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen gravierende und unnötige Klimafolgeschäden in der Zukunft zu vermeiden.

#### Begründung § 1

Dieses Klimaschutzgesetz stellt die Grundlage für die Eindämmung und Reduzierung von Treibhausgasen dar. Die im Zuge des fossilen Zeitalters ausgelöste Klimakrise ist eine existentielle Herausforderung für die Erde und das Leben auf ihr. Lebensräume für Menschen und Umwelt werden zerstört; die globalen Auswirkungen der Klimakrise sind eine Bedrohung für das natürliche Leben auf dieser Erde. Die politisch Verantwortlichen haben sich bereits vor 30 Jahren ehrgeizige Ziele gesetzt, die menschengemachten Klimakrise zu beschränken. Mit den Zielen des Pariser-Klimagipfels 2015 steht die Erklärung und Verpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Alle Zahlen der vergangenen Jahre deuten jedoch darauf hin, dass dieses Ziel so nicht erreicht werden wird.

Als Christ\*innen und Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind wir durch diesen Befund auf mehreren Ebenen herausgefordert:

Wir stehen für die Bewahrung Gottes guter Schöpfung, die wir in ihrem Fortbestehen durch die Klimakrise massiv gefährdet sehen.

Wir sehen die bereits erkennbaren Folgeschäden der Klimakrise insbesondere im globalen Süden und sehen darin eine Form globaler Ungerechtigkeit.

Wir sehen die Evangelische Landeskirche in Württemberg in der Verantwortung, nach allen Möglichkeiten, einen eigenen Beitrag zur Eindämmung von Treibhausgasemissionen und zu einem bewussteren Umgang der Menschen mit der einen Erde als Schöpfung Gottes beizutragen.

Wir wissen um vielfältige Aktivitäten für den Klimaschutz und die Bewahrung der Schöpfung innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Viele Kirchengemeinden haben bereits große Schritte getan, andere stehen am Anfang des Prozesses die Bewahrung der Schöpfung im eigenen Wirkungsbereich zu konkretisieren. Dieses Klimaschutzgesetz soll die Notwendigkeit und den Handlungsdruck, sich auf den Weg hin zu einer klimaneutralen Kirche zu entwickeln, benennen.

## **§ 2 Zweck und Anwendungsbereich des Kirchengesetzes**

- (1) Dieses Kirchengesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Kirche in Württemberg fest und regelt wesentliche Anforderungen für eine effiziente Gebäudenutzung, die energetische Optimierung von Gebäuden oder einen Wechsel des Energieträgers oder der Energiequelle oder eine Kombination aus mehreren Maßnahmen.
- (2) Durch das Klimaschutzgesetz wird das Verständnis von Klimagerechtigkeit im Raum der Kirche gestärkt, indem es diesbezüglich Bildungs- und Beratungsarbeit fördert.
- (3) Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche in Württemberg, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz (kirchliche Körperschaften) und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständigen Werke, Einrichtungen, Dienste und Zusammenschlüsse.
- (4) Weitergehende staatliche und kirchliche Regelungen bleiben unberührt.

### **Begründung § 2**

§ 2 Absatz 1: Das Klimaschutzgesetz legt einen maßgeblichen Fokus auf die Gebäude innerhalb der gesamten Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Wir müssen anerkennen, dass insbesondere unter Außerachtlassung des Gebäudebestandes und dessen Treibhausgasemissionen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht von Klimaneutralität die Rede sein kann. Verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz im Bereich der Immobilien sollen hierzu im Gesetz beschrieben werden, durch die die Reduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasen befördert wird. Gleichzeitig sollen die Bereiche Beschaffung, Mobilität und Ernährung mit im Blick gehalten werden.

§ 2 Absatz 3: Das Klimaschutzgesetz bezieht sich auf alle Bereiche der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2 Absatz 4: Staatliche oder kirchlich Regelungen, wie sie zum Zwecke des Klimaschutzes beschlossen wurde oder ggf. zukünftig beschlossen werden und weitergehender sind, sollen durch dieses Gesetz beachtet werden.

## **§ 3 Klimaschutzziel**

- (1) Treibhausgasemissionen der Evangelischen Kirche in Württemberg im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), die durch in §2 Absatz 3 genannten kirchlichen Stellen direkt oder indirekt verursacht werden. Sonstige Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) (entsprechend der Arbeitsanleitung Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen, Heidelberg 2017 (2. überarbeitete Auflage)).
- (2) Die Treibhausgasemissionen der Evangelischen Kirche in Württemberg sollen bis zum Jahr 2035, spätestens jedoch bis 2040, Klimaneutralität erreichen. Die Absenkung soll in

erster Linie durch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs geschehen, zum zweiten durch Nutzung Erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe. Sofern beides noch nicht möglich ist, kommt auch die Kompensation von Emissionen in Betracht. Hierbei stehen die Emissionen der kirchlichen Gebäude im Vordergrund. Treibhausgasemissionen, die durch Beschaffung, Ernährung und Mobilität verursacht werden, müssen ebenfalls in den Blick genommen werden.

### **Begründung § 3**

§ 3 Absatz 1 legt fest, was unter Treibhausgasemissionen zu verstehen ist und greift hierzu die 2017 erneuerte Arbeitsanleitung Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen auf.

§ 3 Absatz 2 bestimmt das Ziel einer Klimaneutralität der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bis zum Jahr 2035 bzw. spätestens bis zum Jahr 2040. Hierzu werden verschiedene Maßnahmen aufgezählt: Einerseits soll im Sinne der Suffizienz der Energie- und Ressourcenverbrauch reduziert werden. Andererseits sollen Energieträger aus dem Bereich der nachwachsenden Rohstoffe Anwendung finden. Im Falle, dass durch Suffizienz und Erneuerbare Energien keine Klimaneutralität erreicht werden kann, sollen Kompensationszahlungen in Betracht gezogen werden. Auch wenn dieses Gesetz sich in seinem Anwendungsbereich wesentlich auf die Gebäude innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg konzentriert, müssen auch die Bereiche Beschaffung, Ernährung und Mobilität als Emittenten mit einbezogen werden.

### **§ 4 Erhebung von Daten des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen**

- (1) Die in §2 Absatz 3 genannten kirchlichen Stellen erheben für jedes kirchliche sowie jedes kirchlich genutzte Gebäude ab 2022 die für die Energie- und Treibhausgas-Bilanz erheblichen Daten und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und Treibhausgas-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchskennwerte für Gebäude in kirchlicher Nutzung zur Verfügung. Die notwendige Infrastruktur zur Datenerhebung wird durch den Oberkirchenrat bereitgestellt. Ebenso unternimmt der Oberkirchenrat ein stetes Monitoring. Die erhobenen Daten werden gesammelt und im Energiemanagement der Landeskirche ausgewertet. Die Einzelheiten der Datenerhebung regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (2) Für kirchliche Gebäude in privater Nutzung, für die keine Datenerhebung gestattet ist, wird auf Basis eines Energiebedarfsausweises eine Schätzung zur Grundlage der Datenerhebung nach §4 Absatz 1 durchgeführt.

### **Begründung § 4**

Die Grundlage für die Erreichung des Klimazieles der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist die Erkenntnis darüber, was konkret im Bereich kirchlicher und kirchlich genutzter Immobilien emittiert wird. Hierfür werden alle genannten kirchlichen Stellen verpflichtet, Daten des Energieverbrauchs im Bereich der kirchlichen und kirchlich genutzten Gebäude zu erheben. Diese Datenerhebung sind Grundlage für eine landeskirchliche Energie- und Treibhausgasbilanz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Erhebung und Übermittlung der Daten soll durch eine (digitale) Infrastruktur, die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt wird, erfolgen. Ein Monitoring der Energie- und Treibhausgasbilanz und ein landeskirchliche Energiemanagement obliegen ebenfalls im Bereich des Oberkirchenrates.

Kirchliche oder kirchlich genutzte Gebäude, die in privater Nutzung sind (Pfarr- und andere Wohnhäuser) und deren Energieverbrauch daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht eingefordert werden dürfen, werden auf Basis einer Schätzung durch die kirchlichen Stellen, die sich am Energiebedarfsausweis orientiert, integriert.

## **§ 5 Klimaschutzplan**

- (1) Die Landessynode beschließt auf der Basis einer erneuerten Bestandsanalyse alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2022, einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 3 Absatz 2 benennt.
- (2) Der Klimaschutzplan umfasst insbesondere Folgendes:
  1. Zwischenziele und Vorschläge von Maßnahmen zur Reduktion der emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Ernährung und Beschaffung;
  2. Benennung der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Ernährung;
  3. Vorschläge für die Kompensation von nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen;
  4. Vorschläge zur Novellierung von Verwaltungsvorschriften zur Treibhausgas-Reduktion;
  5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit;
  6. Vorschläge zur Förderung von Biodiversität

### **Begründung § 5**

§ 5 Absatz 1: Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist ein herausforderndes Unterfangen, das nur kleinschrittig und in konsequenter Durchführung verschiedener Maßnahmen gelingen kann. Daher legt der Oberkirchenrat beginnend mit dem Jahr 2022 der Landessynode zum Beschluss einen Klimaschutzplan für den Raum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vor. Der Klimaschutzplan für das Jahr 2022 soll an das landeskirchliche Klimaschutzkonzept (Beschluss ggf. ebenfalls auf Frühjahrssynode 2021) anknüpfen.

§ 5 Absatz 2: Der Klimaschutzplan formuliert Zwischenziele hin zur Klimaneutralität und schlägt konkrete Handlungsmöglichkeiten des Klimaschutzes vor, die sich auf die Bereiche Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Ernährung beziehen. Für nicht vermeidbare Treibhausgas-Emissionen sollen in diesem Klimaschutzplan auch Möglichkeiten der finanziellen Kompensation benannt werden. Die Vorschläge zur Kompensation sollen nicht-profitorientierte NGOs benennen. Der Klimaschutzplan umfasst weiter Vorschläge zu Verwaltungsvorschriften, aktuelle Beispiele einer gelingenden Bildungsarbeit zum Thema Klimaschutz und Klimagerechtigkeit sowie Vorschläge, wie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Biodiversität gesteigert werden kann.

## **§ 6 Förderung klimafreundlicher Heiztechnologie, energetischer Gebäudesanierung und weiterer Klimaschutzmaßnahmen**

- (1) Aus dem nach § 8 eingerichteten Klimaschutzfonds werden gefördert:
  1. Der Austausch von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch den Einbau klimafreundlicher Heizungstechnologie. Klimafreundliche Heizungstechnologien werden in einer Ausführungsbestimmung näher benannt.
  2. Die energetische Sanierung und die Neuerrichtung von Gebäuden mit dem Ziel, einen Niedrig-, Passiv- oder Plusenergiehausstandard zu erreichen. Der anzustrebende Standard wird durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt.
  3. Die Optimierung von Heizungsanlagen und deren Steuerung und Wärmeverteilung in den Gebäuden.
  4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.
- (2) Die Höhe der Förderung wird vom Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirkes festgelegt, bei dem der jeweilige Klimaschutzfonds nach § 8 gebildet wird.

- (3) Die Förderung setzt weiterhin voraus, dass
  1. die Maßnahmen mit dem Immobilienkonzept abgestimmt sind,
  2. bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben der Kirchenbezirk der Maßnahme zustimmt,
  3. mögliche öffentliche Fördermittel beantragt werden (z. B. KfW),
  4. Mittel im nach § 8 zu bildenden Klimaschutzfonds für das betroffene Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kirchenbezirk verdoppelt die aus dem Klimaschutzfonds bewilligten Mittel aus den Baumitteln des Kirchenbezirks, maximal jedoch bis zur Deckung der verausgabten Kosten.

### **Begründung § 6**

§ 6 Absatz 1 listet auf, welche kirchliche Maßnahmen zum Klimaschutz über den Klimaschutzfonds des Kirchenbezirks gefördert werden. Hier liegt der Fokus auf dem Bereich der kirchlichen Gebäude. Einerseits wird der Austausch von Heizungsanlagen, die durch fossile Energieträger betrieben werden, gefördert. Andererseits sollen Sanierungsmaßnahmen, die dem Ziele förderlich sind, einen Niedrig-, Passiv- oder Plusenergiehausstandard zu erreichen, gefördert werden. Hierbei sind exemplarisch die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern kirchlicher Gebäude förderungsfähig. Auch die Verbesserung von Heizungsanlagen bzw. die optimierte Steuerung von Wärmeverteilung in Gebäuden wird gefördert. Schließlich soll auch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Klimaschutz und Klimagerechtigkeit Förderung erfahren.

§ 6 Absatz 2: Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln aus dem Klimaschutzfonds für die genannten Maßnahmen wird vom Kirchenbezirksausschuss getroffen. Somit ist eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz für die Verwendung der Mittel aus dem Klimaschutzfonds im Kirchenbezirk gegeben.

§ 6 Absatz 3 formuliert Bedingungen zur Förderung aus dem Klimaschutzfonds. Um dem Ziel der Klimaneutralität Nachdruck zu verleihen, wird in § 6 Absatz 4 die Verdoppelung der bewilligten Mittel aus dem Klimaschutzfonds durch Baumittel des jeweiligen Kirchenbezirks festgelegt. Die Verdoppelung der Mittel ist durch die Deckung der verausgabten Kosten beschränkt.

### **§ 7 Pflicht zur Verwendung erneuerbarer Energie**

- (1) Der Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden oder der Anschluss an ein Wärmeverorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist unzulässig. Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 genannten kirchliche Stellen beziehen spätestens ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien. Bei Stromlieferverträgen, die erst nach dem in Satz 1 genannten Datum ordentlich kündbar sind, tritt das Datum der ersten ordentlichen Kündbarkeit an den in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- (3) Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

### **Begründung § 7**

§ 7 Absatz 1: Fossile Energieträger sind die wesentlichen Faktoren für die Treibhausgasemissionen. Daher wird der zukünftige Einbau von Heizungsanlagen, die von fossilen Energieträgern betrieben werden bzw. der Anschluss an ein Wärmeverorgungsnetz (ebenefalls auf Basis von fossilen Brennstoffen) untersagt.

§ 7 Absatz 2: Auch der Strom wird ab dem 1. Januar 2023 aus erneuerbaren Energien bezogen. Eingeschränkt wird diese Regel durch noch laufende Stromverträge, die nicht bis zum 1. Januar 2023 kündbar sind.

## **§ 8 Finanzierung und Verwendung der Mittel**

- (1) Ab dem 1. Januar 2023 werden Klimaschutzfonds auf Ebene der Kirchenbezirke gebildet. Die kirchlichen Stellen des Kirchenbezirks sowie die zugehörigen Kirchengemeinden speisen diesen Klimaschutzfonds durch jährliche Zuführung. Grundlage hierfür ist die im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 4 ermittelte gebäudebezogene Tonne CO<sub>2</sub>. Die Höhe der Zuführung orientiert sich an den aktuellen Umweltschadenskosten pro Tonne CO<sub>2</sub> (auf Basis der jeweils aktuellen Methodenkonvention des Umweltbundesamtes), abzüglich des von Staats wegen erhobenen Betrags pro Tonne CO<sub>2</sub>. Die Umrechnung des jeweiligen Energieträgers in CO<sub>2</sub>e wird durch eine Ausführungsbestimmung geregelt (gemäß § 3 Absatz 1).
- (2) Die Kirchenbezirkssynode kann für den Bereich ihres Fonds mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder folgende von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen: Die Höhe der Klimaschutzabgabe kann für den Bereich des Kirchenbezirks entsprechend der benötigten Mittel für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 3 angepasst werden.
- (3) Der Oberkirchenrat kann unter Beteiligung des jeweiligen Trägers des Klimaschutzfonds die in § 2 Absatz 3 genannten kirchliche Stellen auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht befreien, soweit ein Härtefall vorliegt. Dies kann insbesondere der Fall sein für Emissionen von kirchlichen denkmalgeschützten Gebäuden, für die keine vertretbare technische, organisatorische oder bauliche Lösung zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zur Verfügung steht. Die Befreiung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit der Pflicht zur Kompensation verbunden werden.
- (4) Die kirchlichen Stellen erhalten bis zum 30. April vom Oberkirchenrat einen Bescheid über die Zusammensetzung und Höhe der auf sie entfallenden Klimaschutzabgabe für das vorangegangene Jahr.
- (5) Die Mittel des Fonds werden verwendet für Maßnahmen nach § 6 Absatz 1.

### **Begründung § 8**

§ 8 Absatz 1: Auf Ebene der Kirchenbezirke werden ab dem 1. Januar 2023 Klimaschutzfonds eingerichtet. Die Klimaschutzfonds werden durch jährliche CO<sub>2</sub>-Abgaben aller kirchlichen Stellen auf Ebene des Kirchenbezirks gespeist. Hierzu werden die gebäudebezogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen mit den tatsächlichen Umweltschadenskosten bepreist. Der anzulegende Satz für die Umweltschadenskosten orientiert sich dabei an den jeweils aktuellen und vom Umweltbundesamt berechneten Sätzen. Abgezogen von den realen Umweltschadenskosten wird die jeweils geltende staatliche CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Kirchengemeinden sollen so konkret motiviert werden, zu Gunsten des Klimaschutzes bewusster auf den Energieverbrauch in kirchlichen Gebäuden zu achten (im Sinne der Suffizienz) bzw. Gebäude zu sanieren oder Heizungsanlagen zu optimieren bzw. auszutauschen. Eine angestrebte Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen einer Kirchengemeinde wirkt sich dann positiv auf die jährlichen CO<sub>2</sub>-Bepreisungen aus.

Nach § 8 Absatz 2 kann eine Kirchenbezirkssynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die CO<sub>2</sub>-Bepreisung verändern. Die Veränderung muss begründet werden durch nicht notwendige Mittel aus dem Klimaschutzfonds.

§ 8 Absatz 3 ermöglicht insbesondere für denkmalgeschützte Gebäude, für die nur schwerlich eine vertretbare technische oder bauliche Lösung zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen möglich ist, einen Härtefall auf Befreiung von der jährlichen Zahlungspflicht. Da

in den kommenden Jahren und Jahrzehnten durchaus mit technischen Fortschritten insbesondere im Bereich von Heizungstechnik zu rechnen ist, wird die Befreiung auf fünf Jahre befristet.

### **§ 9 Pflichten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke**

- (1) Jeder Kirchenbezirk benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner mit entsprechender fachlicher Qualifikation für Fragen des Klimaschutzes. Der Kirchenbezirk soll hierfür Mittel zur Verfügung stellen.
- (2) Jeder Kirchenbezirk soll allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Kirchenbezirken ein eigenes Klimaschutzkonzept erstellen.
- (3) Jeder Kirchenbezirk teilt dem Oberkirchenrat jährlich mit:
  1. Die Höhe der im Klimaschutzfonds zum 31. Dezember des Vorjahres vorhandenen Mittel,
  2. die Höhe der im vorangegangenen Haushaltsjahr verauslagten Fondsmittel,
  3. die im vorangegangenen Haushaltsjahr geförderten Maßnahmen sowie
  4. die voraussichtlich dadurch eingesparten Treibhausgas-Emissionen.

#### **Begründung § 9**

§ 9 Absatz 1: Um insbesondere Kirchengemeinden im Bereich möglicher Sanierungen oder Nachrüstungen zu beraten, wird in jedem Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eine Ansprechpartner\*in benannt. Diese Person berät und unterstützt Kirchengemeinde bzw. weitere kirchliche Stellen im Kirchenbezirk bei allen technischen und organisatorischen Fragen des Klimaschutzes. Die Ansprechpartner\*innen in den Kirchenbezirken sollen in engem Austausch mit dem Oberkirchenrat stehen und Weiter- bzw. Fortbildungsmöglichkeiten durch den Oberkirchenrat erhalten (vgl. § 10 Absatz 3).

§ 9 Absatz 2: Die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsziele für Klimaneutralität eines Kirchenbezirks werden in einem Klimaschutzkonzept erstellt.

### **§ 10 Pflichten der Landeskirche**

- (1) Die Landeskirche bildet eine zweckbestimmte Rücklage für den landeskirchlichen Gebäudebestand. Die Höhe der Zuführung orientiert sich analog zu § 4 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 3. Die Rücklagen sind zweckbestimmt für Maßnahmen nach § 6 Absatz 1. Die in § 7 Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen gelten ebenfalls für den landeskirchlichen Gebäudebestand.
- (2) Der Oberkirchenrat
  1. berät die kirchlichen Stellen bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes,
  2. stellt für die Erfassung und Auswertung der klimarelevanten Gebäudedaten (§ 4 Satz 2) die notwendige Software (Erfassungs- und Auswertungssystem) zur Verfügung; diese bietet den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Vergleichsdaten und ein Bewertungsmodell für die einfache Beurteilung der ökologisch relevanten Daten ihrer Gebäude (z. B. durch ein Ampelsystem),
  3. nutzt die Daten aller Gebäude in der Landeskirche gemäß § 4 für die Weiterentwicklung des Bewertungsmodells (Nummer 2) und berechnet die Treibhausgas-Emissionen in der gesamten Landeskirche,
  4. entwickelt und führt Maßnahmen durch, mit dem Ziel die Treibhausgas-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden zu reduzieren (Mobilitätsmanagement),
  5. entwickelt und führt Maßnahmen durch, mit dem Ziel die Treibhausgas-Emissionen im Bereich Beschaffung und Ernährung unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren,

6. legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vor,
  7. legt der Landessynode alle fünf Jahre einen Klimaschutzplan nach § 5 vor.
- (3) Der Oberkirchenrat leistet gemeinsam mit dem Umweltreferat und dem Dienst für Mission und Ökumene (DiMOE) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Evangelische Landeskirche in Württemberg im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

### **Begründung § 10**

§ 10 Absatz 1: Analog zu den Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken richtet der Oberkirchenrat für die landeskirchlichen Gebäude eine Rücklage ein, die ausschließlich für die genannten Maßnahmen des Klimaschutzes eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Landeskirche hier gleiche Prinzipien für den landeskirchlichen Gebäudebestand anwendet.

§ 10 Absatz 2 regelt weitergehende Aufgaben des Oberkirchenrates. Dem Oberkirchenrat bzw. dem Fachreferat in Dezernat 8 kommt hier eine zentrale dienstleistende Rolle zu: Die kirchlichen Stellen werden hierfür nicht nur in allen Fragen der Durchführung dieses Gesetzes beraten. Auch die nötige Infrastruktur durch digitale Softwares werden den kirchlichen Stellen zur Verfügung gestellt, die eine möglichst große Erleichterung bei Datenübermittlung und Auswertung mit sich bringen. Hierzu soll auch ein gut verständliches Ampelsystem entwickelt werden. Der Oberkirchenrat ist weitergehend damit betraut, Ideen und Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, die auf Klimaschutz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen in den Bereichen wie Mobilität, Beschaffung und Ernährung abzielen. Ein jährlicher Bericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich schafft darüber hinaus Transparenz auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Landeskirche.

§ 10 Absatz 3 formuliert konkrete Akteure im Bereich der Bildungsarbeit für die inhaltliche Verankerung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Bereits bestehende Strukturen sollen hierzu einbezogen werden. Im Bereich der Bildungsarbeit sollen auch Fortbildungsmöglichkeiten innerhalb der Landeskirche angeboten werden, durch die Fachkundige für kirchliche Stellen Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement durchführen können.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am *DATUM* in Kraft.

Hans-Ulrich Probst  
 Michael Schradi  
 Prof. Dr. Martin Plümicke  
 Johannes Söhner  
 Bärbel Greiler-Unrath  
 Hellger Koepff  
 Prof. Dr. J. Thomas Hörnig  
 Ulrike Sämann  
 Gerhard Keitel  
 Hannelore Jessen

Ruth Bauer  
 Prof. Dr. Martina Klärle  
 Kai Münzing  
 Hansjörg Frank  
 Marion Scheffler-Duncker  
 Renate Simpfendörfer  
 Heidi Hafner  
 Anja Faißt  
 Erhard Mayer  
 Peter Reif

Eckart Schultz-Berg  
 Sabine Foth  
 Birgit Auth-Hofmann  
 Christiane Mörk  
 Dr. Antje Fetzer  
 Yasna Crüsemann  
 Angelika Klingel  
 Ines Göbbel  
 Gabriele Mihy  
 Holger Stähle